



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 56/2021 vom 11.08.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – öffentliche Bekanntmachung – Vorbescheid (Az. 63 DH 01667/2020/71) –	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung (Az. 63 DH 05166/2020/71) –	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Diepholz	5
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	7

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – öffentliche Bekanntmachung – Vorbescheid (Az. 63 DH 01667/2020/71) –

Der Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 29.07.2021 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (Repowering) mit einer Nennleistung von bis zu 6,0 MW, einer Nabenhöhe bis zu 166,6 m und einem Rotordurchmesser bis zu 160 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 18.08.2021 bis 02.09.2021

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über die Römlingstr.), 49356 Diepholz, montags bis donnerstags 7.30 - 16.00 Uhr und freitags 7.30 - 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Mit Ablauf des 02.09.2021 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 27.04.2020 nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 sowie der Nummer 1.6.2 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

erteilt. Auf den Grundstücken der

Gemarkung	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen
Flur	8	8	8	8	8
Flurstück	12 und 14	19/5	22/1	27	5 und 6/1
Gemarkung	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt	Schorlingborstel
Flur	8	8	8	8	6
Flurstück	15	19/1 und 20/1	6/2	7/4	34

ist danach die Errichtung und der Betrieb von 10 Windenergieanlagen (Repowering) mit einer Nennleistung von bis zu 6,0 MW, einer Nabenhöhe bis zu 166,6 m und einem Rotordurchmesser bis zu 160 m planungsrechtlich zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (Repowering) mit einer Nennleistung von bis zu 6,0 MW, einer Nabenhöhe bis zu 166,6 m und einem Rotordurchmesser bis zu 160 m

Durch den Antrag ist der Standort der Anlagen abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung des Vorhabens der Windenergieanlagen (WEA) oder Teilen von diesen.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Homburg

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung (Az. 63 DH 05166/2020/71) –

Der Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 03.08.2021 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160,00 m

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 18.08.2021 bis 02.09.2021

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über die Römlingstr.), 49356 Diepholz, montags bis donnerstags 07.30 - 16.00 Uhr und freitags 07.30 - 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Mit Ablauf des 02.09.2021 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 22.12.2020 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf den Grundstücken der

Gemarkung	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen
Flur	8	8	8	8	8
Flurstück	12 und 14	19/5	22/1	27	5 und 6/1
Gemarkung	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt	Schorlingborstel
Flur	8	8	8	8	6
Flurstück	15	19/1 und 20/1	6/2	7/4	34

10 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160,00 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Homburg

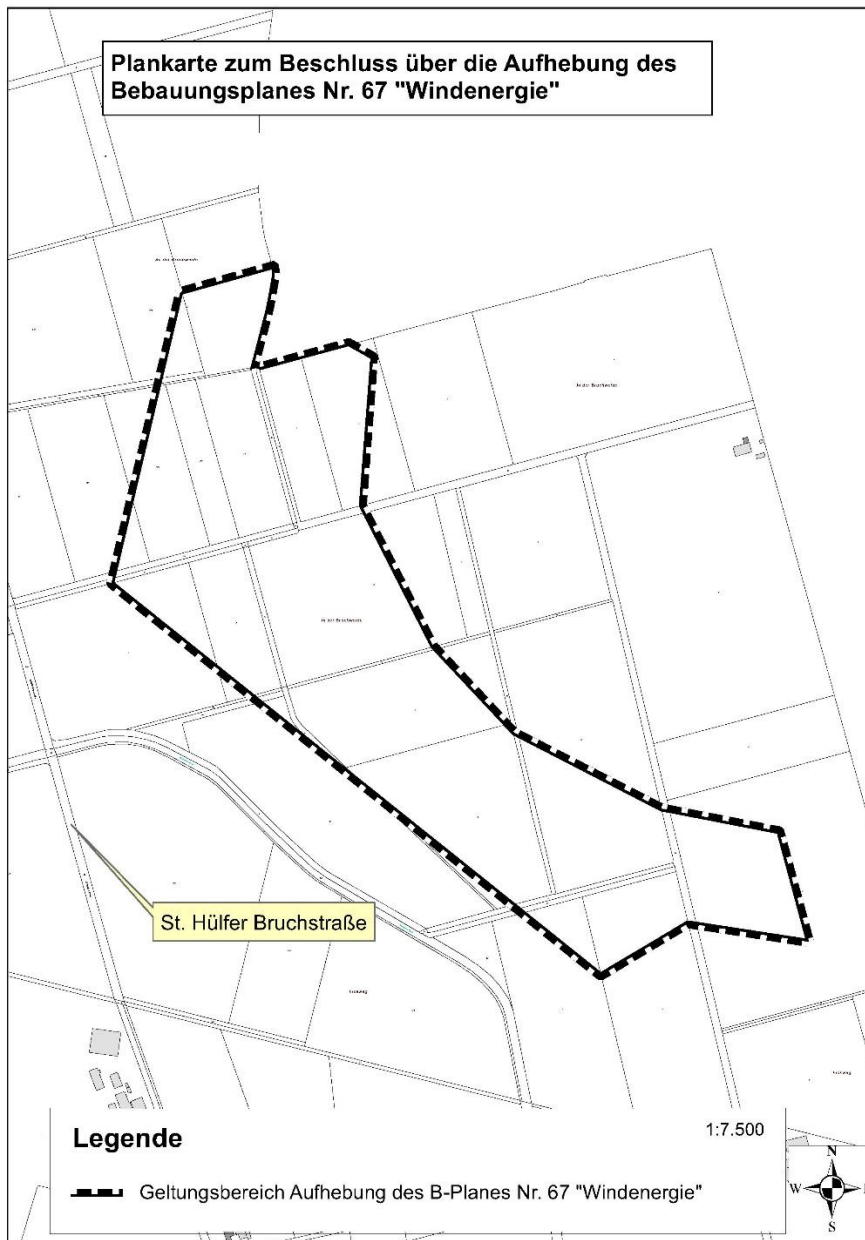
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter https://www.stadt-diepholz.de/aufhebung_bplan_windenergie sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 03.08.2021
Der Bürgermeister
gez. i.V. Klumpe

C Bekanntmachungen anderer Stellen